

ANPASSUNG KANTONALER GESETZE
AN DIE REVISION DES ALLGEMEINEN TEILS DES
STRAFGESETZBUCHS (AT STGB) UND AN DAS BUNDESGESETZ
ÜBER DAS JUGENDSTRAFRECHT (JUGENDSTRAFGESETZ, JSTG)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 31. MAI 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1297.2 - 11636 am 31. Mai 2005 beraten und erstattet Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag.

Das neue Bundesrecht erfordert zwingend einige erhebliche Anpassungen des kantonalen Rechts und damit verbunden neue Verfahren und Zuständigkeiten. Für weiterführende Informationen verweisen wir auf die Berichte des Obergerichtes und des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1297.1 - 11635) sowie der erweiterten Justizprüfungskommission (Vorlage Nr. 1297.3 - 11730).

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Vorlage finden sich in den genannten Berichten unterschiedliche Angaben. So steht im Bericht des Obergerichtes und des Regierungsrates auf Seite 34 unten, dass die Vorlage selbst keine besonderen Kostenfolgen mit sich ziehe. Kurz darauf wird jedoch darauf hingewiesen, dass das revidierte Strafbuch selbst zahlreiche Veränderungen auf verschiedenen Ebenen mit sich bringen werde, «insbesondere auch solche mit finanziellen und/oder personellen Konsequenzen». Auch die erweiterte Justizprüfungskommission (eJPK) stellt auf Seite 2 ihres Berichtes fest, dass die vorgeschlagene Revision der kantonalen Gesetze voraussichtlich zu einem Ausgabenzuwachs führen werde. Da die kostenrelevanten Änderungen aber vom Bundesrecht vorgegeben würden, könne der Kanton diesen Ausgabenzuwachs nicht beeinflussen und auch noch nicht genau beziffern.

Die Stawiko stört sich daran, eine Vorlage beraten zu müssen, in welcher keine konkreten Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen gemacht werden. Wir sehen uns deshalb ausser Stande, bezüglich der finanziellen Folgen dieser Vorlage eine konkrete Stellungnahme zu Handen des Kantonsrates abzugeben.

Die eJPK erwähnt auf Seite 6 oben, dass der Kanton Luzern den ungefähren Mehraufwand auf 6.4 Stellen schätze und dass diese Zahl vorwiegend die Gerichte betreffe. Durch eine «Umrechnung» ergäben sich gemäss eJPK für den Kanton Zug ca. 4.5 zusätzliche Stellen. Es wird jedoch kein entsprechender Antrag auf Personalaufstockung gestellt. Die eJPK weist im Weiteren darauf hin, dass gemäss den Ausführungen des Sicherheitsdirektors sicher auch für die Polizei mit einem Mehraufwand zu rechnen sei, welcher aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden könne.

Die Stawiko hält ausdrücklich fest, dass zurzeit bei den Gerichten und bei der Polizei keine neuen Stellen im Zusammenhang mit dieser Vorlage geschaffen werden. Allfällige spätere Begehren für Personalaufstockungen wird die Stawiko kritisch prüfen.

Obergericht und Regierungsrat erwähnen auf Seite 36 ihres Berichtes, dass die bereits heute stark belasteten Organe der Strafrechtspflege kaum in der Lage sein würden, diesen Mehraufwand ohne zusätzliches Personal zu erbringen. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Motion der erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells (Vorlage Nr. 1192.1 - 11340), welche vom Kantonsrat am 25. November 2004 erheblich erklärt worden ist. Die Staatswirtschaftskommission hat damals in ihrem Bericht Nr. 1192.3 - 11594 vom 4. November 2004 (Seiten 3 und 4) darauf hingewiesen, dass die Gerichte bereits durch die laufend zunehmende Geschäftstätigkeit stark belastet seien und deshalb auf eine aufwändige Reorganisation, wie sie die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells darstellt, zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden sollte. Wir gehen davon aus, dass die Gerichte und die eJPK – im Gegensatz zur Stawiko – bereits damals Kenntnis von der zukünftigen Belastung dieser Gesetzesrevisionen hatten. Wenn nun im Rahmen der Revision AT STGB und JSTG auf die kritische Geschäftslast hingewiesen wird, ist es für die Stawiko unverständlich, weshalb die Gerichte und die eJPK trotz dieser Kenntnisse damals mit Vehemenz für die gleichzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells plädiert haben.

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

auf die Vorlage Nr. 1297.2 - 11636 einzutreten und ihr in der Fassung der erweiterten Justizprüfungskommission gemäss Vorlage Nr. 1297.4. - 11731 zuzustimmen.

Zug, 31. Mai 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür